

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.2.2009
KOM(2009) 95 endgültig

2009/0030 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 und des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß den Artikeln 14 und 15 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits („Assoziationsabkommen“), das am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist, liberalisieren die Gemeinschaft und Israel schrittweise ihren Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Assoziationsabkommens können bei den in den Anhängen II bis VI des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen weitere gegenseitige Zollzugeständnisse vorgesehen werden.

Am 14. November 2005 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit dem Staat Israel zu führen, wobei die Fortschritte Israels bei der Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Nachbarschaftspolitik berücksichtigt werden, um im Geiste des Barcelona-Prozesses und entsprechend den Grundsätzen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie den Schlussfolgerungen der Tagung der Außenminister des Europa-Mittelmeer-Raums vom 30./31. Mai 2005 in Luxemburg zu einer fortschreitenden gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen zu gelangen. In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Tagung der Landwirtschaftsminister des Europa-Mittelmeer-Raums vom 27. November 2003 in Venedig sollten insbesondere die folgenden Maßnahmen einen festen Bestandteil der Verhandlungen bilden: gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die Harmonisierung technischer Normen und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sowie der Schutz der geografischen Angaben.

Die Europäische Kommission und Israel haben die Verhandlungen offiziell am 19. Juni 2006 in Tel Aviv aufgenommen, diese wurden am 30. April 2008 in Tel Aviv abgeschlossen und die Vereinbarte Niederschrift über die erzielte Vereinbarung wurde am 18. Juli 2008 in Brüssel paraphiert. Die Entschädigungen für die Erweiterung der Gemeinschaft durch die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens waren fester Bestandteil der Verhandlungen. Um die Ergebnisse der abgeschlossenen Verhandlungen mit Israel umzusetzen, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Ersetzung von Artikel 7, die Streichung von Artikel 9, die Streichung der Anhänge I bis VI, die Änderung des Titels von Kapitel 3, die Ersetzung von Artikel 10, die Änderung der Artikel 12 und 13, die Ersetzung von Artikel 14, die Streichung von Artikel 15 und die Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 sowie des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 und des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 zu genehmigen.

Hinsichtlich des Schutzes der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen kamen die Parteien überein, einen getrennten Dialog zu führen. Diesem Abkommen wird eine Gemeinsame Erklärung beigefügt.

Im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen sollte Israel vor Inkrafttreten des beigefügten Abkommens ein Pflanzenschutzgesetz erlassen, das den internationalen Standards des WTO, der OIE usw. entspricht. Geschieht dies jedoch nicht, so kommen die Parteien überein, dass dieses Abkommen für Erzeugnisse, die unter das israelische Pflanzenschutzgesetz fallen, erst an dem Tag in Kraft tritt, an dem Israel das Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes mitgeteilt hat.

Beide Seiten bekräftigen die Absicht, dass dieses Abkommen Beginn 2009 in Kraft treten soll.

Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, den beigefügten Beschluss anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 und des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß den Artikeln 14 und 15 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits¹ („Assoziationsabkommen“), das am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist, liberalisieren die Gemeinschaft und Israel schrittweise ihren Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Assoziationsabkommens können bei den in den Anhängen II bis VI des Abkommens aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen weitere gegenseitige Zollzugeständnisse vorgesehen werden.
- (2) Der Assoziationsrat EU-Israel verabschiedete am 11. April 2005 einen Aktionsplan im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik, der spezifische Bestimmungen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen enthält.
- (3) Der Rat hat die Kommission am 14. November 2005 ermächtigt, im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens Verhandlungen mit dem Staat Israel zu führen, um zu einer fortschreitenden gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen zu gelangen.

¹ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.

- (4) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels ausgehandelt, um die Artikel 7, 10 und 14 zu ersetzen, die Artikel 9 und 15 sowie die Anhänge I bis VI zu streichen, die Artikel 12 und 13 sowie den Titel von Kapitel 3 zu ändern, die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 sowie den Anhang zum Protokoll Nr. 1 und den Anhang zum Protokoll Nr. 2 zu ersetzen und eine Gemeinsame Erklärung über die geografischen Angaben zum Assoziationsabkommen hinzuzufügen.
- (5) Das am 18. Juli 2008 paraphierte Abkommen sollte genehmigt werden.
- (6) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² erlassen werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 und des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission erlässt die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu den Protokollen Nr. 1 und 2.

Die Kommission wird von dem mit Artikel 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)³ eingesetzten Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte oder dem mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁴ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Fischereierzeugnisse oder dem mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/1993 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁵ eingesetzten Verwaltungsausschuss für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaft-

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

³ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁴ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁵ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

lichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen, oder gegebenenfalls von einem der mit den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen eingesetzten Ausschüsse oder von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁶ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

Artikel 3

Muss die Gemeinschaft eine im Assoziationsabkommen vorgesehene Schutzmaßnahme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse treffen, so wird diese nach den Verfahren, die in den einschlägigen Vorschriften zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte oder der Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur oder in besonderen, nach Artikel 308 EG-Vertrag erlassenen und für die Erzeugnisse der Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen geltenden Vorschriften festgelegt sind, getroffen, sofern die Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmung des Assoziationsabkommens erfüllt sind.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Übereinkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁶ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und 2, des Anhangs zum Protokoll Nr. 1, des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die nach Artikel 9 Absatz 4 sowie den Artikeln 14 und 15 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) geführt wurden; das Abkommen sieht vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 9 Absatz 4 sowie den Artikeln 14 und 15 des Assoziationsabkommens stattgefunden, in denen die Möglichkeit zusätzlicher gegenseitiger Zollzugeständnisse vorgesehen ist und wonach die Gemeinschaft und Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse ist.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien folgendermaßen übereingekommen:

1. Artikel 7 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels, mit Ausnahme der in den Kapiteln 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des israelischen Zolltarifs aufgeführten Waren und der in Anhang 1 Abschnitt 1 Ziffer ii des GATT-Landwirtschaftsübereinkommens von 1994 aufgeführten Waren.“

2. Artikel 9 des Assoziationsabkommens wird gestrichen.

3. Der Titel von Kapitel 3 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE, LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE UND FISCHEREIERZEUGNISSE“.

4. Artikel 10 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die in den Kapiteln 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des israelischen Zolltarifs und die in Anhang 1

Abschnitt 1 Ziffer ii des GATT-Landwirtschaftsübereinkommens von 1994 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels.“

5. Artikel 12 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Israel gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 3 festgelegte Regelung.“

6. Artikel 13 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gilt bei der Einfuhr nach Israel die in den Protokollen Nr. 2 und Nr. 3 festgelegte Regelung.“

7. Artikel 14 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinschaft und Israel treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen, um die Möglichkeit zu prüfen, einander weitere Zugeständnisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen einzuräumen.“

8. Artikel 15 des Assoziationsabkommens wird gestrichen.

9. Die Anhänge I bis VI des Assoziationsabkommens werden gestrichen.

10. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 des Assoziationsabkommens und deren Anhänge erhalten die Fassung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und deren Anhänge, die im Anhang dieses Schriftwechsels enthalten sind.

11. Dem Abkommen wird eine Gemeinsame Erklärung über geografische Angaben beigefügt, die im Anhang zu diesem Briefwechsel enthalten ist.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr .../Frau ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates der Europäischen Union

PROTOKOLL Nr. 1

Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und von Fischereierzeugnissen mit Ursprung im Staat Israel in die Gemeinschaft

1. Für die Einfuhr der im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Bedingungen.
2. Am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung (einschließlich des Agrarteilbetrags), die bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und von Fischereierzeugnissen mit Ursprung im Staat Israel in die Gemeinschaft anwendbar sind, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen im Anhang Tabelle 1 dieses Protokolls beseitigt.
3. Für die im Anhang Tabelle 2 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel werden die Zölle im Rahmen des jeweils in Spalte b angegebenen Zollkontingents beseitigt oder gesenkt.

Die Zölle auf Mengen, die das Kontingent übersteigen, werden um den Prozentsatz gesenkt, der für die einzelnen Erzeugnisse in Spalte c des Anhangs angegeben ist.

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

4. Unbeschadet der Bedingungen von Nummer 2 wird für die Erzeugnisse, für die ein Einfuhrpreis gemäß Artikel 140a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁷ gilt und für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, nur der Wertzoll beseitigt.
5. Für die im Anhang Tabelle 3 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Israel sind die Zölle an die in den Spalten a und b aufgeführten derzeit geltenden Zölle gebunden.

⁷ ABl. L 299 vom 16.11.2007 S. 1.

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 1

Tabelle 1

Alle Einfuhren der nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse sind zollfrei. Für einige der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse gilt eine Präferenzbehandlung gemäß den Tabellen 2 und 3.

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0105 12 00	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger
0207 27 0207 33 0207 34 0207 35 0207 36	Teile von Truthühnern und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren Fleisch von Enten, Gänsen oder Perlhühnern
ex 0302 69 99 ex 0303 79 98 ex 0304 19 99 ex 0304 29 99 ex 0305 30 90	Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>): frisch oder gekühlt; gefroren; Filets, gefroren, und anderes Fischfleisch, frisch oder gekühlt; Filets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
ex 0301 99 80 0302 69 61 0302 69 95 0303 79 71 ex 0303 79 98 ex 0304 19 39 ex 0304 19 99 ex 0304 29 99 ex 0304 99 99 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus-Arten</i>) und Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar
ex 0301 99 80 0302 69 94 ex 0303 77 00 ex 0304 19 39 ex 0304 19 99 ex 0304 29 99 ex 0304 99 99 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; Fischfilets und anderes Fischfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, genießbar, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0408 19 89	Eigelb (nicht flüssig), gefroren oder anders haltbar gemacht, genießbar, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen getrocknet)
0408 91 80	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen Eigelb)

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0409 00 00	Natürlicher Honig
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 19 10 0603 19 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch
0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, frisch oder gekühlt
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt
0710 40 00	Zuckermais (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0805 10	Orangen, frisch oder getrocknet
0805 20 10	Clementinen, frisch oder getrocknet
0805 20 50	Mandarinen und Wilkings, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807 19 00	Melonen, frisch, andere als Wassermelonen
0810 10 00	Erdbeeren, frisch
1509 10	Natives Olivenöl
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)
1604 13	Sardinen, Sardellen und Sprotten, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
1604 14	Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda-Arten), zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
1604 15	Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
1604 19 31	Filets genannt „Loins“ von Fischen der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
1604 19 39	Fische der Euthynnus-Arten, andere als echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert, andere als Filets genannt „Loins“
1604 20 50	Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten Scomber scombrus und Scomber japonicus und Fische der Art Orcynopsis unicolor, zubereitet oder haltbar gemacht

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
1604 20 70	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Euthynnus-Arten, zubereitet oder haltbar gemacht
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose und Glucose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert, ausgenommen chemisch reine Fructose des KN-Codes 1702 50 00
1704 10 90	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr
ex 1704 90	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10; – weiße Schokolade des KN-Codes 1704 90 30; – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr des KN-Codes 1704 90 51
1806 10 20 1806 10 30 1806 10 90	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
1806 20	Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
ex 1901 90 99	Andere Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr
1905 20 30 1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
ex 2005 99 ausgenommen	Anderes Gemüse

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
2005 99 50 and 2005 99 90	
2008 70	Dosenpfirsiche, einschließlich Nektarinen
2009 11 2009 12 00 2009 19	Orangensaft
ex 2009 90	Mischungen von Zitrusfruchtsäften
2101 12 98 2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate
ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009
2905 43 00 2905 44	Mannitol und D-Glucitol (Sorbit)
3302 10 29	Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Saccharose oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr oder an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr
3501 10 50 3501 10 90 3501 90 90	Casein, anderes als zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen, Caseinate und andere Caseinderivate
3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, getrocknet, genießbar anderes Eieralbumin, genießbar
3502 20 91 3502 20 99	Molkenproteine (Lactalbumin), getrocknet, genießbar andere Molkenproteine (Lactalbumin), genießbar
3505 10 3505 20	Dextrine und andere modifizierte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

¹ KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31. Oktober 2007).

² Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

Tabelle 2

Für einige der in Tabelle 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt eine Präferenzbehandlung in Form der nachstehend aufgeführten Zollkontingente und Zeitpläne:

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
0105 12 00	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	129 920 Stück	–
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	100	4 000	–
0207 27 30 0207 27 40 0207 27 50 0207 27 60 0207 27 70	Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
ex 0207 33	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, gefroren	100	560	–
ex 0207 35	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtneben- erzeugnisse von Gänsen und Enten, frisch oder gekühlt			
ex 0207 36	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtneben- erzeugnisse von Gänsen und Enten, gefroren			
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	1 300	–
0603 11 00 0603 12 00 0603 13 00 0603 14 00 0603 19 10 0603 19 90	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	22 196	–
0603 19 90	Andere Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, vom 1. November bis 15. April	100	7 840	–
0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, frisch oder gekühlt	100	33 600	–
ex 0702 00 00	Kirschtomaten, frisch oder gekühlt (3)	100	28 000	–
ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt, andere als Kirschtomaten	100	5 000	–
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	100	1 000	–

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	100	17 248	40
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis Ende Februar	100	–	–
0710 40 00 2004 90 10	Zuckermais, gefroren	100% des Wertzolls + 30% des Agrarteilbetrags (*)	10 600	(**)
0711 90 30 2001 90 30 2005 80 00	Zuckermais, nicht gefroren	100% des Wertzolls + 30% des Agrarteilbetrags (*)	5 400	(**)
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	1 200	
ex 0805 10	Orangen, frisch	100	224 000 ⁽⁴⁾	60
ex 0805 20 10 ex 0805 20 50	Clementinen, Mandarinen und Wilkings, frisch	100	40 000	60
ex 0805 20 10 ex 0805 20 50	Clementinen, Mandarinen und Wilkings, frisch, vom 15. März bis 30. September	100	15 680	60
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. April bis 31. Juli	100	–	–
0807 19 00	Andere Melonen (außer Wassermelonen), frisch, vom 1. August bis 31. Mai	100	30 000	50
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 30. April	100	5 000	60
1602 31 19	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, anderes als ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern	100	5 000	–
1602 31 30	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT			

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
1602 32 19	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr, anderes als nicht gegart	100	2 000	–
1602 32 30	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT			
1704 10 90	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	100	100	(**)
ex 1704 90 99	Marshmallows, die andere Zuckerwaren sind, ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 45 GHT oder weniger	100	–	–
1806 10 20 1806 10 30 1806 10 90 1806 20	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	100% des Wertzollanteils + 15% der landwirtschaftlichen Komponente (*)	2 500	(**)
1905 20 30 1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr	100% des Wertzollanteils + 30% der landwirtschaftlichen Komponente (*)	3 200	(**)
2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT	100	700	–
ex 2008 70 71	Pfirsichscheiben, in Öl gebacken	100	112	–

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
2009 11 2009 12 00 2009 19	Orangensaft	100	35 000 hl davon in Packungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: nicht mehr als 21 280 hl	70
ex 2009 90	Mischungen von Zitrusfruchtsäften	100	19 656 hl	–
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	100	5 760 hl	–
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	100	250	(**)

¹ KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31. Oktober 2007).

² Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

³ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (Verordnung (EG) Nr. 790/2000, ABl. L 95 vom 15 April 2000) sowie die nachfolgenden Änderungen.

⁴ Vom 1. Dezember bis zum 31. Mai beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarte Einfuhrpreis, ab dem der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf Null gesenkt wird, im Rahmen dieses Kontingents 264 EUR/t. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Zoll 2, 4, 6 bzw. 8 % des vereinbarten Einfuhrpreises. Beträgt der Einfuhrpreis für eine Sendung weniger als 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so gilt der in der WTO gebundene spezifische Zoll.

(*) In diesem Zusammenhang ist der „Agrarteilbetrag“ der mit der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31. Oktober 2007) festgesetzte spezifische Zoll.

(**) Für diese Erzeugnisse wird der geltende Zollsatz außerhalb des Zollkontingents in Tabelle 3 dieses Anhangs festgesetzt.

Tabelle 3

Für einige der in Tabelle 1 aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze folgendermaßen festgesetzt:

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b ⁽³⁾
		Wertzollkomponente des Zolls (%)	Spezifische Komponente des Zolls
0710 40 00	Zuckermais (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	0	9,4 EUR/ 100 kg netto eda
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0	9,4 EUR/ 100 kg netto eda
1704 10 90	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	0	30,90 EUR/ 100 kg netto MAX 18,20%
ex 1704 90	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen: – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10; – weiße Schokolade des KN-Codes 1704 90 30; – Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr des KN-Codes 1704 90 51	0	EA MAX 18,7% + AD S/Z
1806 10 20	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0	25,2 EUR/ 100 kg netto
1806 10 30	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	31,4 EUR/ 100 kg netto
1806 10 90	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0	41,9 EUR/ 100 kg netto
ex 1806 20	Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg; ausgenommen „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen des KN-Codes 1806 20 70	0	EA MAX 18,7% +AD S/Z
1806 20 70	„chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0	EA
ex 1901 90 99	Andere Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen	0	EA

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b ⁽³⁾
		Wertzollkomponente des Zolls (%)	Spezifische Komponente des Zolls
	0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		
1905 20 30	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0	24,6 EUR / 100 kg netto
1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0	31,4 EUR/ 100 kg netto
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0	9,4 EUR/ 100 kg, netto eda
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	0	9,4 EUR/ 100 kg, netto eda
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	0	9,4 EUR/ 100 kg, netto eda
2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	0	EA
2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	EA
ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	0	EA
2905 43 00	Mannitol	0	125,8 EUR/ 100 kg netto
2905 44 11	D-Glucitol (Sorbit) in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0	16,1 EUR/ 100 kg netto
2905 44 19	D-Glucitol (Sorbit) in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von mehr als 2 GHT	0	37,8 EUR/ 100 kg netto
2905 44 91	D-Glucitol (Sorbit), anderer als in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0	23 EUR/ 100 kg netto
2905 44 99	D-Glucitol (Sorbit), anderer als in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von mehr als 2 GHT	0	53,7 EUR/ 100 kg netto
3302 10 29	Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem Gehalt an Milchlaktose von 1,5 GHT oder mehr, an Saccharose oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr oder an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr	0	EA
3501 10 50	Casein, zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln, und anderes als	3%	–

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b ⁽³⁾
		Wertzollkomponente des Zolls (%)	Spezifische Komponente des Zolls
	zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen		
3501 10 90	Anderes Casein	9%	–
3501 90 90	Caseinate und andere Caseinderivate (andere als Caseinleime)	6,4%	–
3505 10 10	Dextrine	0	17,7 EUR/ 100 kg netto
3505 10 90	Andere modifizierte Stärken, andere als veretherte Stärken und veresterte Stärken	0	17,7 EUR/ 100 kg netto
3505 20 10	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0	4,5 EUR/ 100 kg netto MAX 11,5%
3505 20 30	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0	8,9 EUR/ 100 kg netto MAX 11,5%
3505 20 50	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	14,2 EUR/ 100 kg netto MAX 11,5%
3505 20 90	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0	17,7 EUR/ 100 kg netto MAX 11,5%
	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
380910 10	- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0	8,9 EUR/ 100 kg netto MAX 12,8%
380910 30	- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0	12,4 EUR/ 100 kg netto MAX 12,8%
380910 50	- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0	15,1 EUR/ 100 kg netto MAX 12,8%
3809 10 90	- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0	17,7 EUR/ 100 kg netto MAX 12,8%
	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:		
3824 60 11	- in wässriger Lösung: -- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	16,1 EUR/ 100 kg netto
3824 60 19	- in wässriger Lösung: -- mit einem Gehalt an D-Mannitol von mehr als 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	37,8 EUR/ 100 kg netto
3824 60 91	-anderer als in wässriger Lösung: -- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0	23 EUR/ 100 kg netto
3824 60 99	- anderer als in wässriger Lösung:	0	53,7 EUR/ 100 kg netto

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	a	b ⁽³⁾
		Wertzollkomponente des Zolls (%)	Spezifische Komponente des Zolls
	-- mit einem Gehalt an D-Mannitol von mehr als 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol		

¹ KN-Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31. Oktober 2007).

² Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

³ Die etwaigen Angaben „EA“ und „AD S/Z“ beziehen sich auf den Agrarbestandteil und die Zusatzzölle für Zucker, deren Beträge in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1214/2007 (ABl. L 286 vom 31. Oktober 2007) veröffentlicht sind.

PROTOKOLL Nr. 2

über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem Staat Israel

1. Die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden unter den nachstehend genannten Bedingungen zur Einfuhr nach dem Staat Israel zugelassen.
2. Am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung (einschließlich des Agrarteilbetrags), die bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse und von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft in den Staat Israel anwendbar sind, beseitigt, ausgenommen für die im Anhang Tabelle 1 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse.
3. Für die im Anhang Tabelle 2 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft werden die Zölle im Rahmen des jeweils in Spalte b angegebenen Zollkontingents beseitigt oder gesenkt.

Die Zölle auf Mengen, die das Kontingent übersteigen, werden um den Prozentsatz gesenkt, der für die einzelnen Erzeugnisse in Spalte c des Anhangs angegeben ist.

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Inkrafttreten dieses Abkommens vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

4. Für die im Anhang Tabelle 3 dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft sind die Zölle im Rahmen der Grenze von Spalte a gebunden und sind die geltenden spezifischen Zölle im Rahmen der Grenze von Spalte b gebunden.

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 2

Tabelle 1

Alle Einfuhren der nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse sind zollfrei. Für einige der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse gilt eine Präferenzbehandlung gemäß den Tabellen 2 und 3.

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0102 90	Rinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere:
0102 90 19	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0102 90 90	- andere
0104 10	Schafe, lebend:
0104 10 20	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0104 10 90	- andere
0104 20	Ziegen, lebend:
0104 20 90	- andere
0105 12	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 12 10	- deren jeweiliger Wert 12 NIS nicht überschreitet
0105 12 80	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0105 19	Enten, Gänse und Perlhühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:
0105 19 10	- deren jeweiliger Wert 12 NIS nicht überschreitet
0105 19 80	- im Rahmen der 5. Ergänzung
	andere:
0105 94	- Hühner
0105 99	- andere
0106 32 90	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus), lebend
0106 39	Lebende Vögel, andere als Raubvögel und Papageienvögel:
0106 39 19	- Ziervögel, Singvögel und Heimvögel
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 10	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt
0206 80 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln,, frisch oder gekühlt
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 20 00	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 91	von Primaten, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
0210 91 10	- Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0301 ausgenommen: 0301 10 10 0301 91 10 0301 92 10 0301 92 90 0301 93 10 0301 94 10 0301 94 90 0301 95 10 0301 95 90 0301 99 10	Fische, lebend
0302 ausgenommen: 0302 40 20 0302 50 20 0302 62 20 0302 63 20 0302 64 10 0302 65 20 0302 66 10 0302 68 10 0302 70 10	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303 ausgenommen: 0303 11 10 0303 19 10 0303 22 10 0303 29 10 0303 43 30 0303 51 10 0303 52 10 0303 71 30 0303 72 10 0303 73 10 0303 74 10 0303 75 10 0303 76 10 0303 78 10 0303 79 30 0303 79 51 0303 80 10	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304 ausgenommen: 0304 11 10 0304 12 10 0304 19 22 0304 19 92 0304 22 00 0304 29 22 0304 29 42 0304 29 92 0304 91 10 0304 92 10 0304 99 20	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0305 41 00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), geräuchert, einschließlich Fischfilets
0305 49 00	andere Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets, ausgenommen Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>) und Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)
0306 ausgenommen 0306 11 10 0306 12 10 0306 14 20 0306 19 20 0306 21 10 0306 22 10 0306 24 20 0306 29 10 0306 29 92	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307 ausgenommen: 0307 10 20 0307 21 20 0307 29 20 0307 31 20 0307 39 20 0307 60 10 0307 60 92 0307 91 20 0307 99 20	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 10	- Butter:
	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:
0405 10 31	--- im Rahmen der 5. Ergänzung
0405 10 39	--- andere
	-- In Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger:
0405 10 91	--- im Rahmen der 5. Ergänzung
0405 10 99	--- andere
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 10	-- im Rahmen der 5. Ergänzung

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0405 20 90	-- andere
	- andere Fettstoffe aus der Milch:
0405 90 19	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
0405 90 90	-- andere
0406	Käse und Quark/Topfen
0407 ausgenommen 0407 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 90	- andere als Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705 11 0705 19	Salate, frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708 ausgenommen 0708 90 20	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 20	Spargel, frisch oder gekühlt
0709 30	Auberginen, frisch oder gekühlt
0709 40	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt
0709 51 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt:
0709 51 90	- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0709 59 90	- andere
0709 60	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , frisch oder gekühlt
0709 70	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt
0709 90	anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0710 10	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 21	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 22	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 29 ausgenommen 0710 29 20	anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren
0710 40	Zuckermais (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren
0710 80 10	Karotten und Speisemöhren, Blumenkohl/Karfiol, Broccoli, (Porree/Lauch), Kohl, Gemüsepaprika, Sellerie (EU 5), gefroren
0710 80 40	Karotten und Speisemöhren, gefroren
	anderes Gemüse, gefroren:
0710 80 80	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0710 80 90	- andere
0710 90	Mischungen von Gemüsen (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	- Oliven
0711 40	- Gurken und Cornichons
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 20	- Zwiebeln
0712 90 ausgenommen 0712 90 40 0712 90 70	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen
0713 20	Kichererbsen
0714 20	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets
0802 11 90	Mandeln in der Schale, frisch oder getrocknet
0802 12 90	Mandeln ohne Schale, frisch oder getrocknet
0802 31 0802 32	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 60	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802 90 20	Pekan-(Hickory)-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
	andere Schalenfrüchte:
0802 90 92	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0802 90 99	- andere Schalenfrüchte
0803 00 10	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch
0804 10	Datteln, frisch
0804 20	Feigen, frisch oder getrocknet
0804 30 10	Ananas, frisch
0804 40 10	Avocadofrüchte, frisch
0804 50 ausgenommen 0804 50 90	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
0805 10 10	Orangen, frisch
0805 20 10	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch
0805 40 10	Pampelmusen und Grapefruits, frisch
0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch
0805 90 11	Zedratfrüchte (<i>Citrus medica</i>), Kumquats, Chinotten und Bergamotten, frisch
0805 90 19	andere Zitrusfrüchte, frisch
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810 10	Erdbeeren, frisch
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch
0810 50	Kiwifrüchte, frisch
0810 60	Durian, frisch
0810 90	andere Früchte, frisch
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 10	- Erdbeeren
	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
0811 20 20	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
0811 20 90	-- andere
0811 90	- andere Früchte und Nüsse
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0813 20	Pflaumen, getrocknet:
0813 20 20	- im Rahmen der 5. Ergänzung
0813 20 99	- andere
0813 40 00	andere Früchte, getrocknet
0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 10 91	Ingwer, der in den Monaten Oktober bis Januar freigegeben wird
0910 99 90	andere Gewürze
1001	Weizen und Mengkorn
1005 90 10	Popcorn-Mais
1105 20 00	Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
1108 11 1108 12 1108 13 1108 14 1108 19	Stärke
1202 10 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet, ungeschält
1202 20 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet, geschält
1206 00 90	andere Sonnenblumenkerne, auch geschrotet
1207 20 00	Baumwollsamensamen
1207 99 20	Rizinussamen
1209 91 29	Kürbissamen
1209 99 20	Wassermelonenkerne
1404 90 19	anderer Pollen, nicht zur Verfütterung an Tiere bestimmt
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508 10 00	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, roh
1508 90 90	anderes Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert – nicht roh und nicht genießbar
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510	Anderer Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511 10 20	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, roh
1511 90 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, nicht roh und nicht genießbar
1512 11 1512 19	Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen
1512 21 90	Baumwollsamensamenöl und seine Fraktionen, roh, auch von Gossypol befreit
1512 29 90	Baumwollsamensamenöl und seine Fraktionen, auch von Gossypol befreit, nicht roh und nicht genießbar
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514 ausgenommen 1514 91 19 1514 99 19	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Anderer pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	- Leinöl und seine Fraktionen:
1515 11 90	-- rohes Öl, nicht genießbar
1515 19 90	-- anderes, nicht genießbar
	- Maisöl und seine Fraktionen:

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
1515 21 20	-- rohes Öl, nicht genießbar
1515 29 90	-- anderes, nicht genießbar
1515 30 00	- Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50 90	- andere, nicht genießbar, Sesamöl und seine Fraktionen
1515 90	- andere:
1515 90 22	-- andere Öle von Schalenfrüchten oder Steinen oder Kernen von Früchten der Position 0802 oder 1212
1515 90 30	-- andere
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 10 11	-- feste Fette, genießbar
1516 10 19	-- andere feste Fette
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 19	-- andere feste Fette
1516 20 91	-- Rizinusöl
1516 20 92	-- Leinöl
1516 20 99	-- andere
1517 90 21	genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, Olivenöl enthaltend
1517 90 22	genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, Sojaöl, Sonnenblumenöl, Baumwollsaatöl, Maisöl oder Rapsöl
1518 00 21	Rizinusöl
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 20 91	- aus Lebern aller Tierarten, Hühnerleber enthaltend
1602 20 99	- aus Lebern aller Tierarten, andere
1602 31 90	- von Truthühnern
1602 32 90	- von Hühnern
1602 39 90	- von anderem Geflügel der Position 0105
	- von Schweinen:
1602 41 00	-- Schinken und Teile davon
1602 42 00	-- Schultern und Teile davon
1602 49 90	-- andere, einschließlich Mischungen
ex 1602 50	- von Rindern:
1602 50 80	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
1602 50 91	-- mit einem Gehalt an Hühnerfleisch von mehr als 20 GHT

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
1602 50 99	-- andere
1602 90 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1604 ausgenommen 1604 11 20 1604 12 10 1604 19 20 1604 15 20 1604 20 10 1604 20 20	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1702 30 10	Glucose in flüssigem Zustand
1704 10 90	anderer Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Kaumasse von weniger als 10 GHT
1905 31 10	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt – mit einem Gehalt an Eiern von 10 GHT oder mehr, aber nicht weniger als 1,5% GHT Milchfett und nicht weniger als 2,5 GHT Milcheiweiß
1905 32 20	Waffeln – andere, nicht gefüllt
1905 32 30	Waffeln – mit einer Füllung, die nicht weniger als 1,5% GHT Milchfett und nicht weniger als 2,5 GHT Milcheiweiß enthält
1905 32 90	Waffeln – andere, gefüllt
1905 90	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, andere:
1905 90 30	- vorgekochter Teig für die Zubereitung von Erzeugnissen der Position 1905
1905 90 91	- andere, mit einem Gehalt an Eiern von 10 GHT oder mehr, aber nicht weniger als 1,5% GHT Milchfett und nicht weniger als 2,5 GHT Milcheiweiß
1905 90 92	- andere, anderes Mehl als Weizenmehl in einer Menge enthaltend, die 15 GHT des gesamten Mehlgewichts überschreitet
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10 10	- Kartoffeln – Erzeugnisse aus Mehl oder Grieß
2004 10 90	- andere Kartoffeln
	- andere pflanzliche Erzeugnisse aus Mehl oder Grieß:
2004 90 11	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
2004 90 19	-- andere
	- anderes Gemüse:
2004 90 91	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
2004 90 93	-- Zuckermais
2004 90 94	-- Hülsenfrüchte
2004 90 99	-- anderes Gemüse

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20 10	- Kartoffeln – Erzeugnisse aus Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets
2005 20 90	- andere Kartoffeln
2005 40 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) – Erzeugnisse aus Mehl oder Grieß
2005 40 90	- andere Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)
2005 51 00	- Bohnen, ausgelöst
2005 59 10	- andere Bohnen, Erzeugnisse aus Mehl oder Grieß
2005 59 90	- andere Bohnen
2005 60 00	- Spargel
2005 70	- Oliven
2005 80	- Maiskölbchen und andere, Zuckermais
	- anderes Gemüse:
2005 99 10	-- Erzeugnisse aus Mehl oder Grieß
2005 99 30	-- Karotten, ausgenommen diejenigen der Unterposition 9020
2005 99 40	-- Kichererbsen
2005 99 50	-- Gurken
2005 99 80	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
2005 99 90	-- andere
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 91 00	- Zitrusfrüchte
2007 99 ausgenommen 2007 99 93	- andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 11	- Erdnüsse:
2008 11 20	-- geröstet
2008 11 90	-- andere
2008 19 32	- andere Mandeln, geröstet
2008 19 39	- andere Nüsse und andere Samen, geröstet
2008 19 40	- andere Nüsse und andere Samen - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 2% mas
2008 19 91	- andere Mandeln
2008 19 99	- andere Nüsse und andere Samen
2008 20	- Ananas
2008 30	- Zitrusfrüchte:
2008 30 20	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 2% mas

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
2008 30 90	-- andere
2008 40	- Birnen
2008 50	- Aprikosen/Marillen
2008 60	- Kirschen
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Nektarinen:
2008 70 20	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 2% mas
2008 70 80	-- im Rahmen der 5. Ergänzung
2008 80	- Erdbeeren
2008 91	- Palmherzen
2008 92	- Mischungen
	- Pflaumen:
2008 99 12	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 2% mas
2008 99 19	-- andere
	- andere Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile:
2008 99 30	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 2% mas
2008 99 90	-- andere
2009 11 2009 12 2009 19 ausgenommen 2009 11 11 2009 11 40 2009 19 11	Orangensaft
2009 21 2009 29 ausgenommen 2009 29 11	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits
2009 31 2009 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)
2009 50	Tomatensaft
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2009 71 2009 79	Apfelsaft
2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):
2009 80 10	- im Rahmen der 5. Ergänzung
2009 80 29	- anderer konzentrierter Saft
2009 80 90	- anderer Saft
2009 90	Mischungen von Säften
2104 10 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:
2105 00 11	- mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT
2105 00 12	- mit einem Gehalt an Milchfett von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT

HS oder israelischer Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾
2105 00 13	- mit einem Gehalt an Milchfett von 7 GHT oder mehr
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2207 10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; bestimmt zur Verwendung bei der Erzeugung eines alkoholischen Getränks durch einen zugelassenen Hersteller alkoholischer Getränke, sofern er zu einem festgelegten Zweck bestimmt ist:
2207 10 51	- Alkohol aus Weintrauben
2207 10 80	- im Rahmen der 5. Ergänzung
2207 10 90	anderer Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt:
2207 10 91	- Alkohol aus Weintrauben
2208 20 91	Branntwein aus Wein oder Traubentrester mit einem Alkoholgehalt von mindestens 17% vol und dessen Preis pro Zentiliter 0,05 USD, umgerechnet in Schekel, nicht übersteigt; im Rahmen der 5. Ergänzung
2208 20 99	Branntwein aus Wein oder Traubentrester mit einem Alkoholgehalt von mindestens 17% vol und dessen Preis pro Zentiliter 0,05 USD, umgerechnet in Schekel, nicht übersteigt
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305
2309 10 ausgenommen 2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2309 90	andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 90 20	- mit einem Proteingehalt von 15 oder mehr, jedoch weniger als 35 GHT und einem Fettgehalt von nicht weniger als 4 GHT
3502 11 3502 19	Eieralbumin:
3502 11 10	- getrocknet, im Rahmen der 5. Ergänzung
3502 11 90	- getrocknet, anderes
3502 19 10	- anderes als getrocknet, im Rahmen der 5. Ergänzung
3502 19 90	- anderes als getrocknet, anderes
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10 21	- Stärken – aus Weizen oder Mais (ausgenommen Wachsmais)
3505 20 00	- Leime

⁽¹⁾ Israelische Codes nach dem israelischen Zolltarif, der am 1.1.2007 in Jerusalem veröffentlicht wurde, 957. Fassung.

⁽²⁾ Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (HS) oder der israelischen Zollnomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der

Geltungsbereich des HS-Codes bzw. der israelischen Zollltarifcodes. Bei HS-Codes oder Codes des israelischen Zollltarifs mit dem Zusatz „ex“ ist der HS-Code bzw. der israelische Zollltarifcode zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

Tabelle 2

Für einige der in Tabelle 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt eine Präferenzbehandlung in Form der nachstehend aufgeführten Zollkontingente:

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
ex 0102 90	Rinder, lebend, zum Schlachten	100	1 000	–
ex 0105 12 0105 19	Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	2 000 000 Stück	–
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder	100	1 000	–
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	100	800	–
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, außer Enten (Fleisch oder Lebern)	100	1 200	–
ex 0207 34	Fettlebern von Gänsen	100	100	–
ex 0207 36	Fleisch und Lebern von Gänsen, gefroren	100	500	–
0302 31 20	Nur von der in Unterposition 0302 31 00 aufgeführten Art Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	100	250	–
0303 31 10	Nur von der in Unterposition 0303 31 00 aufgeführten Art Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	100	100	25
0303 33 10	Nur von der in Unterposition 0303 33 00 aufgeführten Art Seezunge (<i>Solea</i> -Arten)			
0303 39 10	Nur von der in Unterposition 0303 39 00 aufgeführten Art (andere als <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> , <i>Pleuronectes platessa</i> , <i>Solea</i> -Arten)			
0303 79 91	Vom Generaldirektor des Landwirtschaftsministeriums als Fisch der Arten zugelassen, die in Israel bzw. dem Mittelmeer weder vorkommen noch gefischt werden	10	–	–
0304 19 41	Nur von der in Unterposition 0304 19 40 aufgeführten Art (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Thunnus</i> , Echter Bonito, <i>Euthynnus pelamis</i> , Hering, Kabeljau, Sardinen, Schellfisch, Köhler, Makrele, Dornhai, Aal, Seehecht, Rotbarsch, Nilbarsch)	100	50	–
0402 10 21	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100	2 000	–
0402 10 10	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	55	2 000	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
0402 21	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	4 000	–
ex 0402 91 ex 0402 99	Kondensmilch	100	100	-
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	100	200	– für Joghurt mit Zusatz von Kakao, Aromen und/oder Zucker –nur der Agrarteilbetrag gilt (**)
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100	1 300	–
0405 0405 10 0405 10 31 0405 10 39 0405 10 91 0405 10 99 0405 20 0405 20 10 0405 20 90 0405 90 19 0405 90 90	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette: - Butter: -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: --- im Rahmen der 5. Ergänzung --- andere -- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: --- im Rahmen der 5. Ergänzung --- andere - Milchstreichfette: -- im Rahmen der 5. Ergänzung -- andere - andere Fettstoffe aus der Milch: -- im Rahmen der 5. Ergänzung -- andere	100	600	–
0406	Käse und Quark/Topfen	100	767	–
ex 0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	100	8 000 000 Stück	–
ex 0407	Vogeleier in der Schale, frisch, Bruteier	100	50 000 Stück	–
ex 0409	Natürlicher Honig	100	150	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
ex 0409	Natürlicher Honig in Packstücken mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 50 kg	100	300	–
0701 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	100	6 000	–
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	100	2 000	–
0703 20	Knoblauch, frisch oder gekühlt	100	200	25
ex 0709 20	Spargel, weiß, frisch oder gekühlt	100	100	–
ex 0709 51 ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, andere als in den Monaten Juni bis September freigegeben	100	200	–
0710 10	Kartoffeln (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	250	–
0710 21	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), auch ausgelöst, (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	1 000	–
0710 22	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), auch ausgelöst, (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	1 400	–
0710 29	anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst, (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	600	–
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	600	–
0710 80 0710 90	anderes Gemüse (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren Mischungen von Gemüsen (auch in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren	100	1 500	–
ex 0712 90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderes als Zuckermais, nicht ausgelöste Bohnen, Broccoli, Knoblauch und Tomaten, getrocknet	100	300	–
0712 90 81	Knoblauch, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	50	–
ex 0712 90 30 2002 90 20	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet Tomaten, andere als auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, als Pulver	100	1 200	–
0802 60 ex 0802 90	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet Pekan-(Hickory-)Nüsse und andere Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Pekan-(Hickory-)Nüsse, Macadamia-Nüsse und Pinienkerne	100	500	15
ex 0804 20	Feigen, getrocknet	100	500	20
0805 10 10	Orangen, frisch	100	1 000	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
0805 20 10	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100	2 000	–
0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch	100	500	–
0806 10	Weintrauben, frisch	100	500	–
0806 20	Weintrauben, getrocknet	100	100	25
0807 11	Wassermelonen, frisch	100	750	–
0807 19	Melonen, frisch	100	300	–
0808 10	Äpfel, frisch	100	3 000	–
ex 0808 20	Birnen, frisch	100	2 000	–
ex 0808 20	Quitten, frisch	100	350	–
0809 10	Aprikosen/Marillen, frisch	100	300	–
0809 20	Kirschen, frisch	100	100	–
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	100	300	–
0809 40	Pflaumen und Schlehen	100	500	–
0810 50	Kiwifrüchte, frisch	100	200	–
ex 0811 20	Himbeeren, schwarze, oder rote Johannisbeeren, Brombeeren und Maulbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ungesüßt	100	137	–
0811 90	andere Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	600	–
0812 10	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	553	–
0812 90 10	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	100	–
0813 20	Pflaumen, getrocknet	100	700	–
0904 20	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	100	100	–
1001 10	Hartweizen	100	9 500	–
1001 90	anderer Weizen und Mengkorn	100	168 340	–
ex 1001 90	anderer Weizen und Mengkorn ⁸ , zu Futterzwecken	100	300 000	–
1209 99 20	Wassermelonenkerne	100	500	–

⁸ Vom Generaldirektor des Landwirtschaftsministeriums genehmigt.

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
1507 10 10 1507 90 10	Sojaöl, auch entschleimt, genießbar	100	5 000	40
1509 10 1509 90 30	Olivenöl, nicht behandelt Olivenöl, anderes als nicht behandelt, genießbar	100	300	–
1509 90 90	Olivenöl, anderes als nicht behandelt, anderes als genießbar	100	700	–
ex 1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, genießbar	40	unbegrenzt	–
ex 1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, genießbar	40	unbegrenzt	–
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	100	500	–
1602 31	Fleisch und Schlachtnabenerzeugnisse von Truthähnern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	5 000	–
1602 32	Fleisch und Schlachtnabenerzeugnisse von Hühnern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	2 000	–
1602 50	Fleisch und Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	300	–
1604 11 10	Lachse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100	100	–
1604 12 90	andere	50	unbegrenzt	–
1604 13	Sardinen	100	200	–
1604 14	Thunfische	100	300	–
ex 1604 15 90	Makrelen	100	80	–
1604 16 00	Sardellen	50	unbegrenzt	–
ex 1604 19 90	Kabeljau, Köhler, Seehechte, Pazifischer Polack	100	150	–
ex 1604 20 90	Hering, Schwertfisch, Makrele	100	100	–
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz	100	25	–
1702 30 10	Glucose in flüssiger Form	15	unbegrenzt	–
1704 10 90	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen, mit einem Gehalt an Kaumasse von mindestens 10 GHT	100	75	(*)
1905 31 10	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, mit einem Gehalt an Eiern von 10 GHT oder mehr, aber nicht weniger als 1,5% GHT Milchfett und nicht weniger als 2,5 GHT Milcheiweiß	100	1200	(*)
1905 32 20 1905 32 30	Waffeln, andere, nicht gefüllt Waffeln, mit einer Füllung, die nicht weniger als 1,5% GHT Milchfett und nicht weniger als 2,5 GHT Milcheiweiß enthält			(*) (*)
1905 32 90	andere			(*)
2001 10	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	17	50	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
2001 90 90	andere als Gurken und Cornichons, Oliven, Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>), Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 000	–
2002 10	Tomaten, ganz oder in Stücken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	100	–
ex 2002 90 10 ex 2002 90 90	Tomatenmark, das vom Generaldirektor des Industrieministeriums genehmigt wurde, für Ketchuperzeuger	50	1 000	–
ex 2004 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, andere als homogenisierte Zubereitungen, in Form von Mehl oder Grieß	100	300	–
ex 2004 90	anderes Gemüse, andere als homogenisierte Zubereitungen	65	unbegrenzt	–
2005 20 90	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	250	–
2005 40 90	Erbsen, andere als homogenisierte Zubereitungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	300	–
2005 51	Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	300	–
2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	250	–
2005 99 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100	1 200	–
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	100	100	–
ex 2007 99	andere Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT, ausgenommen Erdbeeren	100	1 336	–
2008 40	Birnen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	500	–
2008 50	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	500	–
ex 2008 60	Sauerkirschen/Weichseln, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol aber mit Zusatz von Zucker	92	237	–
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	2 000	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
ex 2008 80	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mindestens 4,5 kg (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder Alkohol)	100	200	–
ex 2008 92	Mischungen von tropischen Früchten, ohne Erdbeeren, Nüsse oder Zitrusfrüchte	100	500	–
2008 99	andere Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100	500	–
ex 2009 11 ex 2009 19	Orangensaft, auch gefroren, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg	100	unbegrenzt	–
ex 2009 29	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in Verpackungen von mehr als 230 kg			
ex 2009 31	Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	500	–
ex 2009 39 11	anderer Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 50	100	1 000	–
2009 61 ex 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 30 oder weniger anderer Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67	100	200	–
2009 71	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	700	–
ex 2009 79	anderer Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 20	100	1 500	–
ex 2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen), nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67	100	800	–

HS- oder israelischer Code (¹)	Warenbezeichnung (²)	a	b	c
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (%)	Zollkontingent (Tonnen, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender Zollkontingente (%)
ex 2009 90	Mischungen von Säften, ausgenommen von Trauben und Tomaten, mit einem Brixwert von mehr als 20	100	600	–
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	Senkung des Agrarbestandteils um 30% (**)	500	(*)
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	100	4 000 hl	–
2205 10 2205 90	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	100	2000 hl	(*)
2207 10 51 2207 10 91	Ethylalkohol aus Weintrauben, mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt	100	3 000	(*)
2208 20 91	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, mit einem Alkoholgehalt von 17% vol oder mehr, dessen Preis pro Zentiliter 0,05 USD, umgerechnet in Schekel, übersteigt	100	2000 Hpa	(*)
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	100	5 000	–
2306 30 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände	Anwendbarer Zollsatz: 2,5%	10 000	–
2306 41	Mehl aus Raps- oder Rübensamen	Anwendbarer Zollsatz: 4,5%	3 500	–
2309 10 20	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	100	1 000	–
2309 90 20	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und Futter für Zierfische und -vögel	100	1 400	–
3502 11 3502 19	Eieralbumin	100	50	(*)

(¹) Israelische Codes nach dem israelischen Zolltarif, der am 1.1.2007 in Jerusalem veröffentlicht wurde, 957. Fassung.

(²) Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (HS) oder der israelischen Zollnomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des HS-Codes bzw. der israelischen Zolltarifcodes. Bei HS-Codes oder Codes des israelischen Zollarifs mit dem Zusatz „ex“ ist der HS-Code bzw. der israelische Zolltarifcode zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend..

(*) Präferenzzölle über das in Tabelle 3 dieses Anhangs festgesetzte Zollkontingent hinaus.

(**) Der Agrarteilbetrag wird weiterhin nach den Leitlinien festgesetzt, die im Memorandum über das Preisausgleichssystem enthalten sind, das von Israel auf die unter das Handelsabkommen EG-Israel fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse anzuwenden ist, das von Staat Israel, Ministerium für Industrie und Handel, Verwaltung des Außenhandels, mit Datum vom September 1995 (Ref. Nr. 2536/G) veröffentlicht worden ist. Israel unterrichtet die Kommission über jegliche Neufestsetzung dieser Agrarteilbeträge.

Tabelle 3

Für einige der in Tabelle 1 aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle wie nachstehend aufgeführt gebunden:

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
0104 10 90	110	
0105 12 10	60	
0105 19 10	60	
0105 94 00	110	
0105 99 00	110	
0204 10 19	50	
0204 10 99	50	
0204 21 19	50	
0204 21 99	50	
0204 22 19	50	
0204 22 99	50	
0204 23 19	50	
0204 23 99	50	
0204 30 90	50	
0204 41 90	50	
0204 42 90	50	
0204 43 90	50	
0204 50 19	50	
0206 80 00	60	
0207 11 10	80	
0207 11 90	80	
0207 12 10	80	
0207 12 90	80	
0207 13 00	110	
0207 14 10	110	
0207 14 90	110	
0207 24 00	80	
0207 25 00	80	
0207 26 00	110	
0207 27 10	110	
0207 27 90	110	
0210 20 00	110	
0408 91 00	110	
0408 99 00	110	
0702 00 10	150	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
0809 30 90	50	
0809 40 90	60	
0810 20 00	30	
ex 0810 90	30	
0811 20 90	12	
0811 90 11	20	
0811 90 19	30	
0812 90 90	12	
0813 40 00	20	
0904 11 00	8	
0904 12 00	15	
0904 20 90	12	
0910 99 90	15	
1001 10 90	50	
1001 90 90	50	
1105 20 00	14,4	
1108 11 00	15	
1108 12 10	8	
1108 12 90	12	
1108 13 00	8	
1108 14 00	8	
1108 19 00	8	
1209 91 29	12	
1404 90 19	19,5	
1501 00 00	12	
1507 10 90	8	
1507 90 90	8	
1508 10 00	8	
1508 90 90	8	
1510 00 90	8	
1511 10 20	8	
1511 90 90	8	
1512 11 90	8	
1512 19 90	8	
1512 21 90	8	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
2004 10 10	8	
2004 90 19	8	
2004 90 93	0	0,71 NIS je kg
2005 20 10	8	
2005 40 10	5,8	
2005 51 00	12	
2005 59 10	6,3	
2005 60 00	12	
2005 80 20	0	0,71 NIS je kg ANM als 12%
2005 80 91	12	–
2005 80 99	0	0,71 NIS je kg
2005 99 10	6	
2006 00 00	12	
2007 91 00	12	
2007 99 91	12	
2007 99 92	12	
2008 19 32	40	
2008 19 40	12	
2008 19 91	30	
2008 20 20	12	
2008 20 90	12	
2008 30 20	12	
2008 40 20	12	
2008 50 20	12	
2008 60 20	12	
2008 70 20	12	
2008 80 20	12	
2008 91 00	12	
2008 92 30	12	
2008 99 12	12	
2008 99 19	40	
2008 99 30	12	
2009 11 19	30	
2009 11 20	45	
2009 11 90	30	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
0702 00 90	150	
0703 90 00	75	
0704 10 10	75	
0704 10 20	75	
0704 10 90	75	
0704 20 00	75	
0704 90 10	75	
0704 90 20	75	
0704 90 30	75	
0704 90 90	75	
0705 11 00	60	
0705 19 00	60	
0706 90 10	75	
0706 90 30	75	
0706 90 50	110	
0706 90 90	75	
0708 10 00	75	
0708 20 00	75	
0708 90 10	75	
0709 20 00	75	
0709 40 00	60	
0709 51 90	60	
0709 59 90	60	
0709 70 00	80	
0709 90 31	75	
0709 90 33	75	
0709 90 90	75	
0710 29 90	20	
0710 30 90	30	
0710 40 00	0	0,63 NIS je kg

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
1512 29 90	8	
1513 11 90	8	
1513 19 90	8	
1513 21 20	8	
1513 29 90	8	
1514 11 90	8	
1514 19 90	8	
1514 91 90	8	
1514 99 90	8	
1515 11 90	4	
1515 19 90	4	
1515 21 20	8	
1515 29 90	8	
1515 30 00	8	
1515 50 90	8	
1515 90 22	8	
1515 90 30	8	
1516 10 11	28	
1516 20 19	8	
1516 20 91	12	
1516 20 92	4	
1516 20 99	8	
1601 00 90	12	
1602 20 99	12	
1602 41 00	12	
1602 42 00	12	
1602 49 90	12	
1602 50 91	12	
1602 50 99	12	
1602 90 90	12	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
2009 12 90	30	
2009 19 19	30	
2009 19 90	45	
2009 21 90	30	
2009 29 19	30	
2009 29 90	45	
2009 31 10	12	
2009 31 90	12	
2009 39 11	12	
2009 39 19	12	
2009 39 90	12	
2009 71 10	25	
2009 71 90	30	
2009 79 30	20	
2009 79 90	45	
2009 90 21	35	
2009 90 24	30	
2104 10 10	8	
2105 00 11	0	0,24 NIS je kg ANM als 85%
2105 00 12	0	1,22 NIS je kg ANM als 85%
2105 00 13	0	1,87 NIS je kg ANM als 85%
2205 10 00	20	
2205 90 00	20	
2207 10 51	0	8,90 NIS je Lt. Kohl.
2207 10 91	0	8,90 NIS je Lt. Kohl.
2208 20 99	0	7,5 NIS je Lt. Kohl.
3502 11 90	0	8,4 NIS je kg. ANM als 50%
3502 19 90	0	3,25 NIS je kg. ANM als 50%
3505 10 21	8	
3505 20 00	8	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
0711 90 41	0	0,55 NIS je kg
0805 40 10	90	
0805 50 10	120	
0805 90 11	100	
0805 90 19	75	
0806 10 00	150	
0806 20 90	150	
0807 11 10	50	
0807 19 90	70	
0808 20 19	80	
0809 10 90	60	

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)
1603 00 00	12	
1704 10 90	0	0,11 NIS je kg
1905 31 10	0	1,05 NIS je kg ANM als 112%
1905 32 20	0	0,42 NIS je kg ANM als 112%
1905 32 30	0	1,05 NIS je kg ANM als 112%
1905 32 90	0	0,42 NIS je kg ANM als 112%
1905 90 30	6,3	
1905 90 91	0	1,05 NIS je kg ANM als 112%
1905 90 92	0	0,17 NIS je kg ANM als 112%
2001 90 30	0	0,71 NIS je kg
2001 90 40	0	1,95 NIS je kg

Israelischer Code ⁽¹⁾	zu bindende Wertzollsätze (%)	zu bindende spezifische Zölle ⁽²⁾
	(a)	(b)

- (1) Israelische Codes nach dem israelischen Zolltarif, der am 1.1.2007 in Jerusalem veröffentlicht wurde, 957. Fassung.
(2) ANM bedeutet „aber nicht mehr“.

ANHANG ZUM ASSOZIATIONSABKOMMEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN GEOGRAFISCHEN ANGABEN

Die Parteien kommen überein, zu gegebener Zeit wieder zusammenzutreffen, um ein mögliches Abkommen über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Lebensmittel zu erörtern.

B. Schreiben des Staates Israel

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die nach Artikel 9 Absatz 4 sowie den Artikeln 14 und 15 des am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) geführt wurden; das Abkommen sieht vor, dass die Gemeinschaft und der Staat Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen.

Diese Verhandlungen haben gemäß Artikel 9 Absatz 4 sowie den Artikeln 14 und 15 des Assoziationsabkommens stattgefunden, in denen die Möglichkeit zusätzlicher gegenseitiger Zollzugeständnisse vorgesehen ist und wonach die Gemeinschaft und Israel schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vornehmen, die für beide Parteien von Interesse ist.

Nach Abschluss dieser Verhandlungen sind die beiden Parteien folgendermaßen übereingekommen:

1. Artikel 7 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels, mit Ausnahme der in den Kapiteln 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des israelischen Zolltarifs aufgeführten Waren und der in Anhang 1 Abschnitt 1 Ziffer ii des GATT-Landwirtschaftsübereinkommens von 1994 aufgeführten Waren.“

2. Artikel 9 des Assoziationsabkommens wird gestrichen.

3. Der Titel von Kapitel 3 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE, LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE UND FISCHEREIERZEUGNISSE“.

4. Artikel 10 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die in den Kapiteln 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur (KN) und des israelischen Zolltarifs und die in Anhang 1 Abschnitt 1 Ziffer ii des GATT-Landwirtschaftsübereinkommens von 1994 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels.“

5. Artikel 12 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Israel gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in den Protokollen Nr. 1 und Nr. 3 festgelegte Regelung.“

6. Artikel 13 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gilt bei der Einfuhr nach Israel die in den Protokollen Nr. 2 und Nr. 3 festgelegte Regelung.“

7. Artikel 14 des Assoziationsabkommens erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinschaft und Israel treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen, um die Möglichkeit zu prüfen, einander weitere Zugeständnisse im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen einzuräumen.“

8. Artikel 15 des Assoziationsabkommens wird gestrichen.

9. Die Anhänge I bis VI des Assoziationsabkommens werden gestrichen.

10. Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 des Assoziationsabkommens und deren Anhänge erhalten die Fassung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und deren Anhänge, die im Anhang dieses Schriftwechsels enthalten sind.

11. Dem Abkommen wird eine Gemeinsame Erklärung über geografische Angaben beigelegt, die im Anhang zu diesem Briefwechsel enthalten ist.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung des Staates Israel zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr .../Frau ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel/Jerusalem, am

Im Namen des Staates Israel

FINANZBOGEN

1.	HAUSHALTSLINIE: Kapitel 10 – Agrarzölle	MITTELANSATZ: HVE 2009: 1.403,5 Mio. EUR		
2.	TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2, des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 und des Anhangs zum Protokoll Nr. 2 und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: EG-Vertrag, insbesondere Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Satz 1			
4.	ZIELE DES VORHABENS: Genehmigung der Ersetzung der Artikel 7, 10 und 14 sowie verschiedener Protokolle und Anhänge zu Protokollen, der Streichung der Artikel 9 und 15 sowie der Anhänge II bis VI, der Änderung des Titels von Kapitel 3 und der Änderung der Artikel 12 und 13			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2008 (Mio. EUR)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR 2009 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN – DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) – NATIONALER HAUSHALTE – ANDERER SEKTOREN	–	–	–
5.1	EINNAHMEN – EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) – IM NATIONALEN BEREICH	–	–	–3,5
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN	2010	2011	2012
5.1.1	VORAUSSCHAU EINNAHMEN	–	–	–
5.2	BERECHNUNGSWEISE: –			
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			JA NEIN
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA NEIN
6.3	RFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA NEIN
ANMERKUNGEN: Der Vorschlag betrifft Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen. Hinsichtlich der Eigenmittel wird geschätzt, dass dieser Vorschlag zu einer Verringerung dieser Mittel um rund 3,5 Mio. EUR (Nettobetrag nach Abzug der Erhebungskosten) führen könnte.				